



Mitteilungsblatt
des Rektors
der Ruprecht-Karls-Universität
Heidelberg

Nr. 2 / 2011

Ausgabedatum: 14.01.2011

Inhalt

Gremienwahlen im Sommersemester 2011 hier: Festlegung der gleichzeitig stattfindenden Wahlen, des Wahltages und der Abstimmungszeit	S. 17
Satzung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für das Auswahlverfahren in dem Studiengang American Studies mit Abschlussziel Bachelor	S. 19

Fortsetzung Seite 16

Satzung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg über die Änderung von Zulassungsordnungen zur Vereinheitlichung der Bewerbungsfristen bei Master-Studiengängen	S. 25
Verfahrensordnung für das Verteilungsverfahren für das Praktische Jahr an der Medizinischen Fakultät Mannheim der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg	S. 31
Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für den Bachelor-Studiengang - Besonderer Teil - Slavistik	S. 39
Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für die Magister-Studiengänge - Besonderer Teil - Volkswirtschaftslehre	S. 43
Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für den Master-Studiengang Economics	S. 45
Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für die Magisterstudiengänge -Allgemeiner Teil-	S. 47
Fünfte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für den Bachelor-Studiengang Economics (Politische Ökonomik)	S. 49
Fünfte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für den Diplomstudiengang Volkswirtschaftslehre der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften	S. 51
Prüfungsordnung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für den Bachelor-Studiengang Soziologie	S. 53

Gremien-Wahlen im Sommersemester 2011

hier: Festlegung der gleichzeitig stattfindenden Wahlen, des
Wahltages sowie der Abstimmungszeit

I. Im Sommersemester 2011 finden folgende Wahlen gleichzeitig statt:

Die WAHLEN

- zum **Senat** in der Wählergruppe **Studierende**
- zu den **Fakultätsräten aller Fakultäten**
in der Wählergruppe **Studierende**
- zum **Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA)**

II. Als Wahltag und Abstimmungszeit werden festgelegt:

Dienstag, der 28. Juni 2011
— von 9.00 Uhr bis 18.00 Uhr —

Heidelberg, den 20. Dezember 2010

gez. Prof. Dr. Bernhard Eitel
Rektor

**Satzung
der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg
für das Auswahlverfahren
in dem Studiengang
American Studies
mit Abschlussziel Bachelor**

vom 16. Dezember 2010

Auf Grund von §§ 63 Abs. 2, 60 Abs. 2 Nr. 2 und 29 Abs. 2 und Abs. 5, 19 Abs. 1 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juli 2009 (GBl. S. 317, 331), von § 6 Abs. 1 und 2 Hochschulzulassungsgesetz in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 630) in Verbindung mit § 10 Abs. 5 der Hochschulvergabeverordnung vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63) geändert durch Artikel 3 und 9 des Gesetzes vom 20. November 2007 (GBl. S. 505), hat der Senat der Universität Heidelberg am 18. Mai 2010 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Präambel:

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform geführt werden. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

§ 1 Anwendungsbereich

Die Universität Heidelberg vergibt im Studiengang „American Studies“ 90 vom Hundert der Studienplätze (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 HVVO) an Studienbewerber nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung und Motivation des Bewerbers für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen.

§ 2 Fristen

Studienanfänger werden jeweils nur zum Wintersemester zugelassen. Der Antrag auf Zulassung muss für das Wintersemester bis zum 15. Juli eines Jahres bei der Universität Heidelberg eingegangen sein (Ausschlussfrist).

§ 3 Form des Antrags

- (1) Der Antrag ist in der von der Universität vorgesehenen Form auf dem vorgegebenen Formular zu stellen.
- (2) Dem Antrag sind in Kopie
 - a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist, in jeweils beglaubigter Form.
 - b) Nachweise über eine ggf. vorhandene Berufsausbildung, praktische Tätigkeit oder außerschulische Leistungenbeizufügen.
- (3) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

§ 4 Auswahlkommission

- (1) Von der Fakultät für Philosophie wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung mindestens eine Auswahlkommission eingesetzt. Sie besteht aus drei Personen, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal angehören. Ein Mitglied muss der Gruppe der Professorenschaft angehören. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre. Wiederbestellung ist möglich.
- (2) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat der Fakultät für Philosophie nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.
- (3) Die Mitglieder des Fakultätsrates der zuständigen Fakultät haben das Recht, bei den Beratungen der Auswahlkommission anwesend zu sein; sie haben jedoch kein Stimmrecht.

§ 5 Auswahlverfahren

- (1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer
 - a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
 - b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 oder Nr. 3 HVVO am Vergabeverfahren teilnimmt oder nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 HVVO zugelassen wird.
- (2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 6 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 7 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft der Rektor aufgrund einer Empfehlung der Auswahlkommission.
- (3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 Abs. 2 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.

- (4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Heidelberg unberührt.

§ 6 Auswahlkriterien

- (1) Die Auswahl erfolgt aufgrund einer gemäß § 7 zu bildenden Rangliste nach den in Absatz 2 und 3 genannten Kriterien.
- (2) Die Bildung der Rangliste im Rahmen des Auswahlverfahrens wird nach folgenden Kriterien getroffen:
- a) Durchschnittsnote der HZB, Gewichtung 70%
 - b) Einzelnoten der Hochschulzugangsberechtigung im Fach Englisch, Gewichtung 15%
 - c) Art einer Berufsausbildung und Berufstätigkeit, besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten sowie außerschulische Leistungen und Qualifikationen, die über die Eignung für den Studiengang „American Studies“ besonderen Aufschluss geben, Gewichtung 15%

§ 7 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

- (1) Die Auswahl erfolgt nach einer Punktzahl, die nach Maßgabe folgender schulischer Leistungen und außerschulischer Leistungen getroffen wird:

1. Bewertung der schulischen Leistungen:

- a) Die Summe der im Abiturzeugnis erreichten Punkte wird durch 56 bzw. 60* geteilt (max. 15 Punkte). Die sich ergebende Zahl wird auf eine Stelle hinter dem Komma berechnet. Es wird nicht gerundet.
- b) Aus der Summe der in der gymnasialen Oberstufe in dem Fach Englisch erreichten Noten wird das arithmetische Mittel bis auf eine Dezimalzahl hinter dem Komma berechnet (max. 15 Punkte).
- c) Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen. Ist Deutsch nicht Landessprache, muss eine Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) abgelegt werden.

2. Bewertung der sonstigen Leistungen:

Jedes Mitglied der Auswahlkommission bewertet die sonstigen Leistungen gesondert auf einer Skala von 1 bis 15. Dabei werden insbesondere folgende Kriterien berücksichtigt, sofern über die Eignung für das angestrebte Studium besonderer Aufschluss gegeben wird:

- a) Auslandsaufenthalt im englischsprachigen Raum (mind. 4 Monate),
- b) mehrwöchige Teilnahme an einem Sprachkurs im englischsprachigen Ausland

Danach wird aus der Summe der von den einzelnen Mitgliedern vergebenen Punktzahlen das arithmetische Mittel bis auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet (max. 15 Punkte). Es wird nicht gerundet.

*) bei Abiturzeugnissen mit einer maximal zu erreichenden Punktzahl von 900 Punkten wird durch 60 geteilt, bei neueren Abiturzeugnissen mit einer maximal zu erreichenden Punktzahl vom 840 Punkten wird durch 56 geteilt.

- (2) Die Punktzahl nach Absatz 1 Nr. 1 (schulische Leistungen) und die Punktzahl nach Absatz 1 Nr. 2 (sonstige Leistungen) werden in einem Verhältnis von 70 zu 15 zu 15 gewertet. Auf der Grundlage der so ermittelten Punktzahl (max. 15 Punkte) wird unter allen Teilnehmern und Teilnehmerinnen eine Rangliste erstellt.
- (3) Bei Ranggleichheit gilt § 16 HVVO.

§ 8 Ausländerquote

Die Ausländerquote für den Studiengang „American Studies“ wird auf 8 % festgelegt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft.

Heidelberg, den 16. Dezember 2010

gez. Professor Dr. Bernhard Eitel
Rektor

**Satzung
der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg
über die Änderung von Zulassungsordnungen
zur Vereinheitlichung der Bewerbungsfristen
bei Master-Studiengängen**

vom 16. Dezember 2010

Auf Grund von §§ 63 Abs. 2, 60 Abs. 2 Nr. 2, 29 Abs. 2 und Abs. 5, 19 Abs. 1 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 29. Juli 2010 (GBl. S. 555, 562), von § 6 Abs. 4 Hochschulzulassungsgesetz in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 630), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juni 2010 (GBl. S. 422, 423), in Verbindung mit § 20 der Hochschulvergabeverordnung vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 20. November 2007 (GBl. S. 505, 517) hat der Senat der Universität Heidelberg am 9. November 2010 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Artikel 1

**Änderung der Zulassungsordnung
für den Master-Studiengang English Studies/Anglistik**

Die Zulassungsordnung für den Masterstudiengang English Studies/Anglistik vom 5. Dezember 2008 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 12. Januar 2009, S. 37), zuletzt geändert durch Satzung vom 8. Oktober 2010 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 29. Oktober 2010, S. 1759, 1760), wird wie folgt geändert:

In § 2 Abs. 1 wird die Bezeichnung „15. Juli“ durch „15. Mai“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung der Zulassungsordnung für den Master-Studiengang Germanistik

Die Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Germanistik vom 20. Juli 2009 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 10. August 2009, S. 1175) wird wie folgt geändert:

In § 2 Abs. 1 wird die Bezeichnung „15. Juli“ durch „15. Mai“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung der Zulassungsordnung für den Master-Studiengang Konferenzdolmetschen

Die Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Konferenzdolmetschen vom 28. Mai 2009 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 29. Juni 2009, S. 869) wird wie folgt geändert:

In § 2 Abs. 1 Satz 2 wird die Bezeichnung „15. Juni“ durch „15. Mai“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung der Zulassungsordnung für den Master-Studiengang Übersetzungswissenschaft

Die Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Übersetzungswissenschaft vom 29. Juni 2006 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 29. Juni 2006, S. 491) wird wie folgt geändert:

In § 2 Abs. 1 Satz 2 wird die Bezeichnung „15. Juli“ durch „15. Mai“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung der Zulassungsordnung für den Master-Studiengang Economics

Die Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Economics vom 8. Mai 2009 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 14. Mai. 2009, S. 713) wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Der Antrag auf Zulassung muss bis zum 15. Mai des jeweiligen Jahres bei der Universität eingegangen sein (Ausschlussfrist).“

Artikel 6

Änderung der Zulassungsordnung für den Master-Studiengang Soziologie

Die Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Soziologie vom 27. Februar 2009 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 16. März 2009, S. 429) wird wie folgt geändert:

In § 2 Abs. 1 Satz 1 wird die Bezeichnung „30.5.“ durch „15. Mai“ ersetzt.

Artikel 7

Änderung der Zulassungsordnung für den Master-Studiengang Sport und Bewegung im Kindes- und Jugendalter

Die Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Sport und Bewegung im Kindes- und Jugendalter vom 17. Mai 2010 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 26. Mai 2010, S. 459) wird wie folgt geändert:

In § 2 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „zwischen dem 1. und 30. Juni“ durch die Worte „bis zum 15. Mai“ ersetzt.

Artikel 8

Änderung der Zulassungsordnung für den Master-Studiengang Ethnologie

Die Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Ethnologie vom 11. Juni 2010 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 5. Juli 2010, S. 597), zuletzt geändert durch Satzung vom 8. Oktober 2010 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 29. Oktober 2010, S. 1759, 1760), wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Antrag auf Zulassung muss bis zum 15. Mai für eine Bewerbung zum folgenden Wintersemester und bis zum 15. November für eine Bewerbung zum folgenden Sommersemester bei der Universität eingegangen sein (Ausschlussfristen).“

Artikel 9

Änderung der Zulassungsordnung für den Master-Studiengang Chemie

Die Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Chemie vom 27. Februar 2009 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 16. März 2009, S. 421), zuletzt geändert durch Satzung vom 8. Oktober 2010 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 29. Oktober 2010, S. 1759, 1760), wird wie folgt geändert:

In § 2 Abs. 1 Satz 2 wird die Bezeichnung „01. Mai“ durch die Bezeichnung „15. Mai“ ersetzt.

Artikel 10

Änderung der Zulassungsordnung für den Master-Studiengang Geographie

Die Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Geographie vom 25. Juni 2010 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 12. Juli 2010, S. 673) wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„Studienanfänger werden jeweils nur zum Wintersemester zugelassen. Der Antrag auf Zulassung muss bis zum 15. Mai bei der Universität Heidelberg eingegangen sein (Ausschlussfrist).“

Artikel 11

Änderung der Zulassungsordnung für den Master-Studiengang Geowissenschaften

Die Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Geowissenschaften vom 27. Februar 2009 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 16. März 2009, S. 435) wird wie folgt geändert:

In § 2 Abs. 1 Satz 2 wird die Bezeichnung „30. April“ durch die Bezeichnung „15. Mai“ ersetzt.

Artikel 12

Änderung der Zulassungsordnung für den Master-Studiengang Molecular Biosciences

Die Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Molecular Biosciences vom 27. Februar 2009 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 16. März 2009, S. 397) wird wie folgt geändert:

In § 2 Abs. 1 Satz 2 wird die Bezeichnung „31.“ durch die Bezeichnung „15.“ ersetzt.

Artikel 13

Änderung der Zulassungsordnung für den Master-Studiengang Molekulare Biotechnologie

Die Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Molekulare Biotechnologie vom 20. Februar 2008, (Mitteilungsblatt des Rektors vom 10. März 2008, S. 179), zuletzt geändert durch Satzung vom 8. Oktober 2010 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 29. Oktober 2010, S. 1759, 1760), wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Masterstudiengang Molekulare Biotechnologie kann jeweils zum Sommer- und Wintersemester begonnen werden. Der Antrag auf Zulassung muss bis zum 15. November für das folgende Sommersemester und bis zum 15. März für das folgende Wintersemester bei der Universität Heidelberg eingegangen sein (Ausschlussfristen).“

Artikel 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft.

Heidelberg, den 16. Dezember 2010

gez. Professor Dr. Bernhard Eitel
Rektor

**Verfahrensordnung
für das Verteilungsverfahren
für das Praktische Jahr
an der Medizinischen Fakultät Mannheim
der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg**

vom 16. Dezember 2010

Auf Grund von §§ 8 Abs. 5, 19 Abs. 1 Nr. 10, 30 Abs. 5 Satz 2 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 29. Juli 2010 (GBl. S. 555, 562), hat der Senat der Universität Heidelberg am 9. November 2010 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Präambel:

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform geführt werden.

Inhalt:

- § 1 Allgemeines
- § 2 Zuteilungsantrag
- § 3 Zuteilungsverfahren
- § 4 Zuteilung des Ausbildungsortes
- § 5 Zuteilung des Wahlfaches
- § 6 Zuteilung des Ausbildungsplatzes für das PJ
- § 7 Vergabe frei gewordener Plätze
- § 8 Tausch
- § 9 Erneute Bewerbung
- § 10 Ausbildungsabschnitte im Ausland
- § 11 Wiederholung
- § 12 Inkrafttreten

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Medizinische Fakultät Mannheim verteilt die an ihnen eingeschriebenen Studierenden auf die ihr zugeordneten Ausbildungsstätten. Dies ist das Universitätsklinikum Mannheim sowie die mit ihr verbundenen Akademischen Lehrkrankenhäuser.
- (2) Die Ausbildungsstätten (§ 3 Abs. 2 ÄAppO) sowie die Wahlfächer (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 ÄAppO), die an den jeweiligen Ausbildungsstätten für die Ausbildung angeboten werden, werden fakultäts-öffentlich bekannt gegeben.
- (3) Die Bekanntgabe erfolgt jeweils spätestens zwei Wochen vor Ablauf der Frist, die zur Einreichung des Zuteilungsantrags („PJ-Anmeldung“) gesetzt wird.
- (4) Die Zuteilung erfolgt grundsätzlich für den gesamten Zeitraum des Praktischen Jahres. Wirksam wird die Zuteilung erst nach erfolgter Zulassung zum Praktischen Jahr.
- (5) Die Zulassung erfolgt vorbehaltlich des Nachweises des bestandenen Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung sowie des Nachweises der in § 27 ÄAppO vom 27.06.2002 festgesetzten Leistungsnachweise sowie der in § 7 der ÄAppO vom 27.06.2002 festgelegten Famulaturen.
- (6) Die Bekanntgabe von Fristen und Bereitstellung von Informationen erfolgt über die Lernplattform oder die Homepage des Studiendekanats sowie auf Anfrage im Studiendekanat.

§ 2 Zuteilungsantrag

- (1) Der Antrag auf Zuteilung eines PJ-Platzes („PJ-Anmeldung“) erfolgt auf dem jeweils aktuellen Formblatt, das vom Studiendekanat bereitgestellt wird.
- (2) Der Bewerber bezeichnet den gewünschten Ausbildungsort und das gewünschte Wahlfach. Er benennt sowohl hinsichtlich des Ausbildungsortes als auch des Wahlfaches Ausweichmöglichkeiten, jeweils in 1., 2. und 3. Präferenz, wobei der erstgenannte Ausbildungsort und das erstgenannte Wahlfach als Hauptantrag und die angegebenen Ausweichmöglichkeiten als Hilfsanträge angesehen werden. Außerdem können die Studierenden angeben, ob bei der Zuteilung des Ausbildungsortes der benannte Ausbildungsort vorrangig vor dem Wahlfach berücksichtigt werden soll. Diese Angabe wird jedoch nur berücksichtigt, wenn das Angebot an Ausbildungsplätzen dies zulässt und keine gewichtigen Interessen anderer Bewerber (insbesondere die unter § 4 genannten Kriterien) entgegenstehen.
- (3) Der Bewerber benennt geplante Ausbildungsabschnitte im Ausland und die gewünschte Ausbildungsreihenfolge.
- (4) Der Antrag muss bis zum Ablauf der jeweiligen vom Studiendekanat bekannt gegebenen Frist im Studiendekanat eingegangen sein. Anträge, die nach Ablauf der Frist eingehen, werden nach Abschluss des Verteilungsverfahrens nach Maßgabe noch freier Ausbildungsplätze berücksichtigt. Bei verspätet eingereichten Anträgen werden die im Antrag angegebenen gewünschten Ausbildungsorte und Wahlfächer grundsätzlich nicht berücksichtigt.

§ 3 Zuteilungsverfahren

Das Zuteilungsverfahren wird vom zuständigen Studiendekan durchgeführt. Dabei ist er bestrebt, den Orts- und Fachpräferenzen (§ 2 Abs. 2) nachzukommen.

§ 4 Zuteilung des Ausbildungsortes

- (1) Der im Antrag benannte Ausbildungsort wird im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten und unter Anwendung folgender Auswahlkriterien in der nachstehenden Rangfolge vergeben:
 - (a) Schwerbehinderung im Sinne des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) in der jeweils geltenden Fassung
 - (b) besondere Bindung an den Ausbildungsort aus familiären, gesundheitlichen oder wissenschaftlichen Gründen
 - (c) sonstige Bewerber/innen, die an der Medizinischen Fakultät Mannheim eingeschrieben sind
 - (d) Bewerber/innen, die an der Medizinischen Fakultät Heidelberg eingeschrieben sind
 - (e) alle Bewerber, die an anderen Universitäten eingeschrieben sind
- (2) Haben mehrere Bewerber unter a) bis c) den gleichen Rang und kann nur einem Teil der Bewerber die gewünschte Ausbildungsstätte zugeteilt werden, so entscheidet unter den gleichrangigen Bewerbern das Los.
- (3) Soweit der erste Ortswunsch nicht erfüllt werden kann, werden die restlichen Plätze gemäß den zweiten Ortswünschen entsprechend Abs. 2 vergeben. Entsprechend wird erforderlichenfalls mit den dritten Wünschen verfahren.
- (4) Bewerber, die keine Ortswünsche geäußert haben oder deren Ortswünsche nicht befriedigt werden konnten, werden an die Ausbildungsorte mit noch freien Plätzen verteilt.
- (5) Bewerber der Bewerbergruppen d) und e) werden vom Studiendekan unter Berücksichtigung der Kapazität nach Zulassungszahlenverordnung ausgewählt. Die freien Plätze werden nach den Kriterien a) und b) sowie den bisherigen Studienleistungen vergeben.

§ 5 Zuteilung des Wahlfaches

Die Verteilung auf die an den Ausbildungsorten angebotenen Wahlfächer erfolgt wiederum in erster Linie nach den Wünschen. Für das weitere Verfahren gilt § 4 entsprechend.

§ 6 Zuteilung des Ausbildungsplatzes für das PJ

Der Studiendekan unterrichtet den Bewerber spätestens vier Wochen vor Beginn des Praktischen Jahres schriftlich über die Zuteilung des Ausbildungsplatzes für das PJ und setzt Fristen für die Annahmeerklärung und den Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen zum Praktischen Jahr (§ 27 ÄAppO). Die Zuteilung erlischt bei Fristversäumnis.

§ 7 Vergabe frei gewordener Plätze

Beabsichtigt ein Bewerber die Tätigkeit bei der ihm zugeteilten Ausbildungsstätte nicht anzunehmen, so hat er unverzüglich den Studiendekan unter Angabe der Gründe zu unterrichten. Diese Ausbildungsplätze werden vor Beginn des Praktischen Jahres im Nachrückverfahren entsprechend den unter §§ 3 bis 6 genannten Regeln vergeben.

§ 8 Tausch

- (1) Die Bewerber können die ihnen zugeteilten Ausbildungsplätze vor Beginn des Praktischen Jahres mit Zustimmung des Studiendekans universitätsintern tauschen. Der Studiendekan unterrichtet das Studierendensekretariat von dem Tausch.
- (2) Ein Tausch während des Praktischen Jahres ist ausgeschlossen.

§ 9 Erneute Bewerbung

Bewerbungen von Studierenden, die einen ihnen zugeteilten Ausbildungsplatz nicht angenommen oder angetreten haben, werden im Verteilungsverfahren zu einem später beginnenden Praktischen Jahr erst dann berücksichtigt, wenn allen übrigen Bewerbern, die sich erstmalig um einen Ausbildungsplatz bewerben, ein Ausbildungsplatz zugeteilt worden ist, es sei denn, sie haben die Gründe für die Nichtannahme oder Nichtantretung des Ausbildungsplatzes nicht zu vertreten.

§ 10 Ausbildungsabschnitte im Ausland

- (1) Ausbildungsabschnitte im Ausland dürfen nur in Absprache mit dem Studiendekan absolviert werden; Abweichungen von den vorgegebenen Ausbildungszeiten sind schriftlich zu beantragen und nach Genehmigung durch den Studiendekan möglich.
- (2) Geplante Ausbildungsabschnitte im Ausland werden im Antrag auf Zuteilung angegeben. Bei der Zuteilung der Ausbildungsabfolge wird nach Möglichkeit die Auslandsplanung berücksichtigt.

§ 11 Wiederholung

Muss ein Prüfling aufgrund der Entscheidung des Landesprüfungsamtes gem. § 21 Abs. 1 ÄAppO erneut an einem Ausbildungsabschnitt des Praktischen Jahres teilnehmen, so ist die erneute Anmeldung zum Verteilungsverfahren nicht an die in § 2 Abs. 4 genannte Ausschlussfrist gebunden.

§ 12 Inkrafttreten

Die Verfahrensordnung tritt an dem Tage nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors der Universität Heidelberg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verfahrensordnung für das Verteilungsverfahren im 3. klinischen Studienabschnitt vom 6.Juni 1977, geändert durch Satzung vom 16. Mai 1980 (Mitteilungsblatt des Rektors S. 113) außer Kraft.

Heidelberg, den 16. Dezember 2010

gez. Professor Dr. Bernhard Eitel
Rektor

**Satzung
zur Änderung der Prüfungsordnung
der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg
für den Bachelor-Studiengang
- Besonderer Teil -
Slavistik**

vom 16. Dezember 2010

Aufgrund von § 34 des Landeshochschulgesetzes, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Zweiten Gesetzes zur Umsetzung der Föderalismusreform im Hochschulbereich vom 3. Dezember 2008 (GBl. S. 435, 440), hat der Senat der Universität Heidelberg am 14. Dezember 2010 die nachstehende Änderung zur Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang – Besonderer Teil – Slavistik vom 14. Juni 2010 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 29. Juli 2010, S. 1003) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 16. Dezember 2010 erteilt.

Artikel 1

1. In § 3 Abs. 4 wird an Satz 3 folgender Halbsatz angefügt: „..., im Vertiefungsmodul Wissenschaft kann hier zwischen einem Hauptseminar aus der Literatur- oder der Sprachwissenschaft frei gewählt werden.“
2. In § 3 Abs. 4 wird der letzte Satz „Neben der BA-Arbeit Wissenschaft bezieht.“ gestrichen
3. Abs. 5 wird gestrichen, die folgenden Absätze verschieben sich entsprechend.
4. Der bisherige Absatz 7 wird gestrichen

5. In Anlage 1 wird bei den Abkürzungen neu aufgenommen: „VW = Vertiefungsmodul Wissenschaft“
6. In Anlage 1 wird die Modulübersicht Hauptfach (Fachanteil 75 %) wie folgt neu gefasst und das Vertiefungsmodul Wissenschaft am Ende der Module neu angefügt

Modulübersicht Hauptfach (Fachanteil 75%) → 113 LP (plus 12 LP BA-Arbeit im Hauptfach plus 20 LP ÜK plus 35 LP Begleitfach)

Phase	Semester	Modul					
Vertiefung	6	Vertiefung Sprache 75 WPM: 3 SÜ+1WÜ/SÜ, 8 SWS, 12 LP				BA- Arbeit PM: 12 LP	
	5					Vertiefung Wissenschaft WPM: 1 HS Sprach- oder Literaturwissenschaft, 2 SWS, 9 LP	
Aufbau	4	Aufbau Sprache – R, P, T, SK, B WPM: 2 SÜ, 12 (8) SWS, 10 LP	Aufbau Sprache – R, P, T, SK, B WPM: 2 SÜ, 12 (8) SWS, 10 LP	Aufbau Sprache – R, P, T, SK, B WPM: 2 SÜ, 12 (8) SWS, 10 LP	Aufbau Sprachwissenschaft PM: 2 PS II, 4 SWS, 10 LP	Aufbau Literaturwissenschaft PM: 2 PS II, 4 SWS, 10 LP	ÜK
	3						
Einführung	2	Basis Sprache – R, P, T, SK, B WPM: 2 SÜ, 12 (8) ¹ SWS, 10 LP	Basis Sprache – R, P, T, SK, B² WPM: 2 SÜ, 12 (8) SWS, 10 LP	Basis Sprache – R, P, T, SK, B WPM: 2 SÜ, 12 (8) SWS, 10 LP	Basis Wissenschaft PM: 4 PS I, 8 SWS, 12 LP		
	1						

¹ Die Sprachübungen Russisch, Polnisch, Tschechisch sind in der Basis- und Aufbauphase jeweils 6-stündig pro Semester, Serbisch/Kroatisch und Bulgarisch jeweils 4 stündig; die geringere Kontaktzeit wird durch eine erhöhte Anforderung in Vor- und Nachbereitung ausgeglichen.

² Beginn im gleichen Semester wenn Russisch, Bulgarisch und Tschechisch einerseits oder Polnisch und Serbisch/Kroatisch andererseits miteinander kombiniert werden, Beginn im folgenden Semester bei allen anderen Kombinationen. Dementsprechend verschieben sich Aufbau- und Vertiefungsphase.

Vertiefungsmodul Wissenschaft**Verwendbarkeit:** WPM für SI 75

Titel der Veranstaltung	Art	SWS	Empf. Sem.	LP/CP	Leistung für LP/CP	Gesamtaufwand
Hauptseminar zur Sprach- oder Literaturwissenschaft in einer der gewählten slawischen Sprachen	HS	2	5-6	9	Kontaktzeit 30 Std. 1 LP Vor-/Nachbereitung 120 Std. 4 LP Leistungsnachweis 120 Std. 4 LP	270 Std.
		2		9		270 Std.

7. In Anlage 1 wird unter „Prüfungsphase“ der letzte Absatz „Abschlussklausur“ gestrichen.

Artikel 2

- Die vorstehenden Änderungen treten am ersten Tage des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft.
- Auf Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderungssatzung bereits für den Bachelor-Studiengang Slavistik an der Universität Heidelberg eingeschrieben sind, finden auf Antrag noch 3 Semester die bisher geltenden Regelungen Anwendung.

Heidelberg, den 16. Dezember 2010

gez. Professor Dr. Bernhard Eitel
Rektor

**Satzung
zur Änderung der Prüfungsordnung
der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg
für die Magisterstudiengänge
- Besonderer Teil -
Volkswirtschaftslehre**

vom 16. Dezember 2010

Aufgrund von § 34 des Landeshochschulgesetzes, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Zweiten Gesetzes zur Umsetzung der Föderalismusreform im Hochschulbereich vom 3. Dezember 2008 (GBl. S. 435, 440), hat der Senat der Universität Heidelberg am 14. Dezember 2010 die nachstehende Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Magisterstudiengänge - Besonderer Teil Volkswirtschaftslehre - vom 3. Mai 2000 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 15. September 2000, S. 261) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 16. Dezember 2010 erteilt.

Artikel 1

In § 5 wird folgender Absatz 2 neu angefügt.

„(2) Multiple Choice Fragen sind zulässig. Multiple Choice Fragen werden in der Regel durch den durch den Prüfungsausschuss bestellten Verantwortlichen der Lehrveranstaltung gestellt. Die Prüfungsaufgaben müssen auf die durch die Lehrveranstaltung vermittelten Kenntnisse abgestimmt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse liefern. Die Prüfungsaufgaben sind durch die in Satz 1 genannten Verantwortlichen vor Feststellung des Prüfungsergebnisses zu überprüfen, ob sie Satz 2 genügen. Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, so sind diese nicht zu berücksichtigen. Die gestellte Anzahl der Aufgaben vermindert sich entsprechend, bei der Bewertung ist von der verminderten Anzahl auszugehen. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil des Prüflings auswirken.“

Werden Multiple Choice Fragen eingesetzt, so gilt die Prüfung als bestanden, wenn mindestens 50 Prozent der Fragen richtig beantwortet wurden oder wenn die Zahl der vom Prüfling richtig beantworteten Fragen um nicht mehr als 22 % die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Prüflinge unterschreitet. (Gleitklausel).

Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Bestehensgrenze erreicht, so sind die Leistungen der Multiple Choice Prüfungen wie folgt zu bewerten. Im Falle der Gleitklausel wird die Bewertungsskala linear um die Differenz zwischen absoluter und relativer Bestehensgrenze verschoben.

Prozent entspricht Note

≥ 50 – 55	4,0
> 55 – 60	3,7
> 60 – 65	3,3
> 65 – 70	3,0
> 70 – 75	2,7
> 75 – 80	2,3
> 80 – 85	2,0
> 85 – 90	1,7
> 90 – 95	1,3
> 95 – 100	1,0.“

Artikel 2

Die vorstehenden Änderungen treten am ersten Tag des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft.

Heidelberg, den 16. Dezember 2010

gez. Professor Dr. Bernhard Eitel
Rektor

**Satzung
zur Änderung der Prüfungsordnung
der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg
für den Master-Studiengang
Economics**

vom 16. Dezember 2010

Aufgrund von § 34 des Landeshochschulgesetzes, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Zweiten Gesetzes zur Umsetzung der Föderalismusreform im Hochschulbereich vom 3. Dezember 2008 (GBl. S. 435, 440), hat der Senat der Universität Heidelberg am 14. Dezember 2010 die nachstehende Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Economics vom 27. März 2009 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 8. April 2009, S. 575), beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 16. Dezember 2010 erteilt.

Artikel 1

In § 9 wird folgender Absatz 4 neu eingefügt, die folgenden Absätze verschieben sich entsprechend:

„(4) Multiple Choice Fragen werden in der Regel durch den durch den Prüfungsausschuss bestellten Verantwortlichen der Lehrveranstaltung gestellt. Die Prüfungsaufgaben müssen auf die durch die Lehrveranstaltung vermittelten Kenntnisse abgestimmt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse liefern. Die Prüfungsaufgaben sind durch die in Satz 1 genannten Verantwortlichen vor Feststellung des Prüfungsergebnisses zu überprüfen, ob sie Satz 2 genügen. Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, so sind diese nicht zu berücksichtigen. Die gestellte Anzahl der Aufgaben vermindert sich entsprechend, bei der Bewertung ist von der verminderten Anzahl auszugehen. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil des Prüflings auswirken.“

Werden Multiple Choice Fragen eingesetzt, so gilt die Prüfung als bestanden, wenn mindestens 50 Prozent der Fragen richtig beantwortet wurden oder wenn die Zahl der vom Prüfling richtig beantworteten Fragen um nicht mehr als 22 % die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Prüflinge unterschreitet. (Gleitklausel).

Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Bestehensgrenze erreicht, so sind die Leistungen der Multiple Choice Prüfungen wie folgt zu bewerten. Im Falle der Gleitklausel wird die Bewertungsskala linear um die Differenz zwischen absoluter und relativer Bestehensgrenze verschoben.

Prozent entspricht Note

≥ 50 – 55	4,0
> 55 – 60	3,7
> 60 – 65	3,3
> 65 – 70	3,0
> 70 – 75	2,7
> 75 – 80	2,3
> 80 – 85	2,0
> 85 – 90	1,7
> 90 – 95	1,3
> 95 – 100	1,0

Artikel 2

Die vorstehenden Änderungen treten am ersten Tag des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft.

Heidelberg, den 16. Dezember 2010

gez. Professor Dr. Bernhard Eitel
Rektor

**Zweite Satzung
zur Änderung der Prüfungsordnung
der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg
für die Magisterstudiengänge
-Allgemeiner Teil-**

vom 16. Dezember 2010

Aufgrund von § 34 des Landeshochschulgesetzes, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Zweiten Gesetzes zur Umsetzung der Föderalismusreform im Hochschulbereich vom 3. Dezember 2008 (GBl. 2009, S. 435, 440) hat der Senat der Universität Heidelberg am 16. Dezember 2010 die nachstehende zweite Satzung zur Prüfungsordnung für die Magisterstudiengänge – Allgemeiner Teil- (Mitteilungsblatt des Rektors vom 8. September 2000, S. 223, geändert am 29. September 2003, Mitteilungsblatt des Rektors vom 30. September 2003), beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 16. Dezember 2010 erteilt

Artikel 1

1. In § 5 Abs. 2 werden die Worte „Professorin bzw. Professor“ ersetzt durch „Hochschullehrerin bzw. Hochschullehrer“ und folgender Satz neu angefügt: „Der bzw. die Vorsitzende muss Hochschullehrerin bzw. Hochschullehrer sein“.
2. In § 5 Abs. 2 Satz 5 wird das Wort „kann“ ersetzt durch das Wort „muss“.
3. In § 6 Abs. 2 werden die Worte „Professorin bzw. Professor“ ersetzt durch „Hochschullehrerin bzw. Hochschullehrer“.
4. In § 12 Abs. 4 und Abs. 6 werden die Worte „Professorin bzw. Professor“ ersetzt durch „Hochschullehrerin bzw. Hochschullehrer“.
5. In § 13 Abs. 3 werden die Worte „Professorin bzw. Professor“ ersetzt durch „Hochschullehrerin bzw. Hochschullehrer“.

Artikel 2

Die vorstehenden Änderungen treten am ersten Tage des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft.

Heidelberg, den 16. Dezember 2010

gez. Professor Dr. Bernhard Eitel
Rektor

**Fünfte Satzung
zur Änderung der Prüfungsordnung
der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg
für den Bachelor-Studiengang
Economics (Politische Ökonomik)**

vom 16. Dezember 2010

Aufgrund von § 34 des Landeshochschulgesetzes, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Zweiten Gesetzes zur Umsetzung der Föderalismusreform im Hochschulbereich vom 3. Dezember 2008 (GBl. S. 435, 440), hat der Senat der Universität Heidelberg am 14. Dezember 2010 die nachstehende Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Economics (Politische Ökonomik) vom 7. August 2006 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 27.09.06, S. 985), zuletzt geändert am 12. November 2010 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 26.11.10, S. 1817), beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 16. Dezember 2010 erteilt.

Artikel 1

In § 10 wird folgender Absatz neu eingefügt, die folgenden Absätze verschieben sich entsprechend:

„(5) Multiple Choice Fragen werden in der Regel durch den durch den Prüfungsausschuss bestellten Verantwortlichen der Lehrveranstaltung gestellt. Die Prüfungsaufgaben müssen auf die durch die Lehrveranstaltung vermittelten Kenntnisse abgestimmt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse liefern. Die Prüfungsaufgaben sind durch die in Satz 1 genannten Verantwortlichen vor Feststellung des Prüfungsergebnisses zu überprüfen, ob sie Satz 2 genügen. Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, so sind diese nicht zu berücksichtigen. Die gestellte Anzahl der Aufgaben vermindert sich entsprechend, bei der Bewertung ist von der verminderten Anzahl auszugehen. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil des Prüflings auswirken.“

Werden Multiple Choice Fragen eingesetzt, so gilt die Prüfung als bestanden, wenn mindestens 50 Prozent der Fragen richtig beantwortet wurden oder wenn die Zahl der vom Prüfling richtig beantworteten Fragen um nicht mehr als 22 % die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Prüflinge unterschreitet. (Gleitklausel).

Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Bestehensgrenze erreicht, so sind die Leistungen der Multiple Choice Prüfungen wie folgt zu bewerten. Im Falle der Gleitklausel wird die Bewertungsskala linear um die Differenz zwischen absoluter und relativer Bestehensgrenze verschoben.

Prozent entspricht Note

≥ 50 – 55	4,0
> 55 – 60	3,7
> 60 – 65	3,3
> 65 – 70	3,0
> 70 – 75	2,7
> 75 – 80	2,3
> 80 – 85	2,0
> 85 – 90	1,7
> 90 – 95	1,3
> 95 – 100	1,0

Artikel 2

Die vorstehenden Änderungen treten am ersten Tag des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft.

Heidelberg, den 16. Dezember 2010

gez. Professor Dr. Bernhard Eitel
Rektor

**Fünfte Satzung
zur Änderung der Prüfungsordnung
der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg
für den Diplomstudiengang
Volkswirtschaftslehre
der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften**

vom 16. Dezember 2010

Aufgrund von § 34 des Landeshochschulgesetzes, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Zweiten Gesetzes zur Umsetzung der Föderalismusreform im Hochschulbereich vom 3. Dezember 2008 (GBl. S. 435, 440), hat der Senat der Universität Heidelberg am 14. Dezember 2010 die nachstehende Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Volkswirtschaftslehre der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften vom 22. April 1999 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 19. Juli 1999, S. 73), zuletzt geändert am 27. September 2004 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 29. September 2004, S. 523), beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 16. Dezember 2010 erteilt.

Artikel 1

In § 9 wird folgender Absatz 3 neu angefügt.

„(3) Multiple Choice Fragen sind zulässig. Multiple Choice Fragen werden in der Regel durch den durch den Prüfungsausschuss bestellten Verantwortlichen der Lehrveranstaltung gestellt. Die Prüfungsaufgaben müssen auf die durch die Lehrveranstaltung vermittelten Kenntnisse abgestimmt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse liefern. Die Prüfungsaufgaben sind durch die in Satz 1 genannten Verantwortlichen vor Feststellung des Prüfungsergebnisses zu überprüfen, ob sie Satz 2 genügen. Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, so sind diese nicht zu berücksichtigen. Die gestellte Anzahl der Aufgaben vermindert sich entsprechend, bei der Bewertung ist von der verminderten Anzahl auszugehen. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil des Prüflings auswirken.“

Werden Multiple Choice Fragen eingesetzt, so gilt die Prüfung als bestanden, wenn mindestens 50 Prozent der Fragen richtig beantwortet wurden oder wenn die Zahl der vom Prüfling richtig beantworteten Fragen um nicht mehr als 22 % die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Prüflinge unterschreitet. (Gleitklausel).

Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Bestehensgrenze erreicht, so sind die Leistungen der Multiple Choice Prüfungen wie folgt zu bewerten. Im Falle der Gleitklausel wird die Bewertungsskala linear um die Differenz zwischen absoluter und relativer Bestehensgrenze verschoben.

Prozent entspricht Note

≥ 50 – 55	4,0
> 55 – 60	3,7
> 60 – 65	3,3
> 65 – 70	3,0
> 70 – 75	2,7
> 75 – 80	2,3
> 80 – 85	2,0
> 85 – 90	1,7
> 90 – 95	1,3
> 95 – 100	1,0.

Artikel 2

Die vorstehenden Änderungen treten am ersten Tag des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft.

Heidelberg, den 16. Dezember 2010

gez. Professor Dr. Bernhard Eitel
Rektor

**Prüfungsordnung
der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg
für den Bachelor-Studiengang
Soziologie**

vom 16. Dezember 2010

Aufgrund von § 34 des Landeshochschulgesetzes hat der Senat der Universität Heidelberg am 14. Dezember 2010 die nachstehende Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Soziologie beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 16. Dezember 2010 erteilt.

Abschnitt I: Allgemeines

- § 1 Zweck des Studiums und der Prüfung
- § 2 Bachelor-Grad
- § 3 Regelstudienzeiten, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots
- § 4 Module, Leistungspunkte, Notenliste
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfer und Prüferinnen, Beisitzer und Beisitzerinnen
- § 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 9 Arten der studienbegleitenden Prüfungsleistungen
- § 10 Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen
- § 11 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen

Abschnitt II: Bachelor-Prüfung

- § 13 Zulassungsvoraussetzungen zur Bachelor-Prüfung
- § 14 Zulassungsverfahren
- § 15 Umfang und Art der Prüfung
- § 16 Bachelor-Arbeit
- § 17 Abgabe und Bewertung der Bachelor-Arbeit
- § 18 Bestehen der Prüfung, Gesamtnote
- § 19 Wiederholung der Prüfungsleistungen, Fristen
- § 20 Bachelor-Zeugnis und Urkunde

Abschnitt III: Schlussbestimmungen

- § 21 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 23 Inkrafttreten

Abschnitt I: Allgemeines

§ 1 Zweck des Studiums und der Prüfungen

- (1) Gegenstand des Bachelor-Studiengangs Soziologie ist eine theoretisch und empirisch fundierte Ausbildung. Sie soll den Studierenden die theoretischen und methodischen Grundkenntnisse des Faches unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen der Berufswelt vermitteln und sie zu wissenschaftlicher Arbeit und zur kritischen Analyse gesellschaftlicher Zustände und darauf bezogener Maßnahmen staatlicher und nicht-staatlicher Art befähigen. Im Zentrum der Ausbildung steht die Untersuchung der strukturellen Bedingungen institutioneller Konfigurationen wie ‚Staat‘, ‚Markt‘ und ‚Zivilgesellschaft‘ sowie deren Rückwirkung auf das Handeln von Individuen. Der Bachelor-Studiengang soll die Studierenden zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führen und sie befähigen, Probleme in dem gewählten Berufsfeld selbstständig zu lösen.
- (2) Durch die Bachelor-Prüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Grundlagen des Faches Soziologie beherrschen, die Zusammenhänge in den Pflicht- und Wahlbereichen überblicken und ob sie die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Grundlagen und praktischen Fähigkeiten erworben haben.
- (3) Die Voraussetzungen für die Zulassung zum Studium sind in der Zulassungsordnung Soziologie geregelt.

§ 2 Bachelor-Grad

Nach bestandener Bachelor-Prüfung verleiht die Universität Heidelberg den akademischen Grad „Bachelor of Arts“ (abgekürzt B.A.).

§ 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots

- (1) Die Regelstudienzeit für den Bachelor-Studiengang beträgt einschließlich der Prüfungszeiten sechs Semester. Der für einen erfolgreichen Abschluss des Bachelor-Studiums erforderliche Gesamtumfang im Pflicht- und Wahlbereich beträgt 180 Leistungspunkte (LP/CP).
- (2) Das Bachelor-Studium ist modular aufgebaut und umfasst in den Fachstudien 146 LP/CP und im Bereich der übergreifenden Kompetenzen 22 LP/CP. Die Bachelor-Arbeit umfasst 12 Leistungspunkte. Die zu absolvierenden Module und zugehörigen Lehrveranstaltungen sind in Anlage 1 aufgeführt.
- (3) Das Fach Soziologie kann auch als Begleitfach im Umfang von 35 LP/CP in Kombination mit einem anderen Hauptfach (=113 LP/CP) studiert werden. Die zu absolvierenden Module und zugehörigen Lehrveranstaltungen sind in Anlage 3 ausgeführt.
- (4) Spätestens bis zum Ende des zweiten Semesters ist eine Orientierungsprüfung abzulegen. Diese findet studienbegleitend statt und besteht im Hauptfach aus der erfolgreichen Teilnahme an den Lehrveranstaltungen „Einführung in die Soziologie I“ und „Vergleichende Sozialstrukturanalyse“. Die erfolgreiche Teilnahme umfasst jeweils eine Klausur von 120 Minuten Dauer, die mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist. Für das Begleitfach gilt diese Regelung in Bezug auf den erfolgreichen Besuch der Lehrveranstaltung „Einführung in die Soziologie I“.
- (5) Teile der Orientierungsprüfung können, wenn sie nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, einmal im darauffolgenden Semester wiederholt werden. Wer die Orientierungsprüfung nicht spätestens bis zum Ende des dritten Semesters erbracht hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, die Fristüberschreitung ist vom Studierenden nicht zu vertreten.

- (6) Die Orientierungsprüfung ist ein vorgezogener Teil der Bachelor-Prüfung.
- (7) Unterrichts- und Prüfungssprache ist grundsätzlich deutsch. Lehrveranstaltungen können auch in englischer Sprache abgehalten werden.

§ 4 Module, Leistungspunkte, Notenliste

- (1) Ein Modul ist eine thematisch und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die sich aus verschiedenen Lehrveranstaltungen zusammensetzen kann. Es besteht nicht nur aus den zu besuchenden Lehrveranstaltungen, sondern umfasst auch die zu erbringenden Studienleistungen, die für die erfolgreiche Absolvierung eines Moduls notwendig sind.
- (2) Die Bachelor-Arbeit stellt ein eigenes Modul dar.
- (3) Es wird unterschieden zwischen
 - Pflichtmodulen: Sie müssen von allen Studierenden absolviert werden.
 - Wahlpflichtmodulen: die Studierenden können aus einem begrenzten Bereich auswählen.
 - Wahlmodulen: Die Studierenden können innerhalb des Modulangebotes des Faches frei wählen.
- (4) Für das Bestehen eines Moduls müssen alle Teilleistungen innerhalb des Moduls mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sein (= Modulteilnoten).

- (5) Für erfolgreich absolvierte Module mit ihren Teilleistungen werden Leistungspunkte vergeben. Dabei entspricht ein Leistungspunkt einem zeitlichen Arbeitsaufwand von 30 Stunden für den Studierenden.
- (6) Am Ende eines jeden Semesters wird eine Notenliste (Transcript of records) ausgestellt. Darin werden alle bestandenen Modul-(teil)prüfungen zusammen mit den jeweiligen Leistungspunkten und den Noten verzeichnet.

§ 5 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist ein Prüfungsausschuss zuständig. Er besteht aus zwei Hochschullehrern oder Hochschullehrerinnen, einem Vertreter oder einer Vertreterin der wissenschaftlichen Mitarbeiter und einem oder einer Studierenden mit beratender Stimme. Der oder die Vorsitzende und die Stellvertretung sowie die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat auf jeweils zwei Jahre bestellt. Die Amtszeit des oder der Studierenden beträgt ein Jahr. Der oder die Vorsitzende und die Stellvertretung müssen Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen sein.
- (2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und gibt Anregungen zur Reform des Studienplans und der Prüfungsordnung. Er bestellt die bei den Prüfungen mitwirkenden Prüfer und Beisitzer bzw. Prüferinnen und Beisitzerinnen. Der Prüfungsausschuss kann die Bestellung auf den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende übertragen. Er kann zu allen die Prüfungen betreffenden Fragen angerufen werden.
- (3) Der bzw. die Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses, bereitet die Sitzungen vor, leitet sie und entscheidet bei Stimmengleichheit.

- (4) Der Prüfungsausschuss kann weitere Aufgaben des Prüfungsausschusses auf den bzw. die Vorsitzende jederzeit widerruflich übertragen, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen. Der Prüfungsausschuss ist über deren Erledigung regelmäßig zu unterrichten.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Prüfer und Beisitzer bzw. die Prüferinnen und Beisitzerinnen unterliegen der Amtverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder des bzw. der Vorsitzenden sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mit Begründung mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6 Prüfer bzw. Prüferinnen und Beisitzer bzw. Beisitzerinnen

- (1) Zur Abnahme der Prüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, sind in der Regel nur Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen, Hochschul- und Privatdozenten und Hochschul- und Privatdozentinnen sowie wissenschaftliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, denen die Prüfungsbefugnis aufgrund langjähriger erfolgreicher Lehrtätigkeit vom Fakultätsrat übertragen wurde, befugt. Wissenschaftliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowie Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben können vom Prüfungsausschuss nur dann ausnahmsweise zu Prüfern bestellt werden, wenn nicht genug Prüfungsberechtigte zur Verfügung stehen.
- (2) Zum Beisitzer bzw. zur Beisitzerin darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Bachelor-Prüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (3) Der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.

§ 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Studiengängen, die an einer deutschen Universität oder vergleichbaren Hochschule erbracht wurden, werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Bachelor-Studiums Soziologie an der Universität Heidelberg entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.
- (2) Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

- (3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien und an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien gilt der Absatz 1. entsprechend.
- (4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (5) Die Entscheidung nach Abs. 1 bis 4 trifft der Prüfungsausschuss. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.
- (6) Die Anerkennung von Teilen der Bachelor-Prüfung kann versagt werden, wenn mehr als die Hälfte aller studienbegleitenden Prüfungsleistungen oder die Bachelor-Arbeit anerkannt werden sollen.

§ 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne triftigen Grund nicht erscheint, oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Zeit erbracht wird, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis gemäß Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings oder eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes ist ein ärztliches Attest vorzulegen, in Zweifelsfällen kann das Attest einer von der Universität benannten Ärztin oder eines Arztes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

- (3) Bei seiner Entscheidung, ob die Überschreitung einer Frist für die Anmeldung oder Ablegung von Prüfungen vom Prüfling zu vertreten ist, hat der Prüfungsausschuss die Schutzbestimmungen entsprechend dem Mutterschutzgesetz und den gesetzlichen Bestimmungen über die Elternzeit zu beachten und deren Inanspruchnahme zu ermöglichen.
- (4) Versucht der Prüfling, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem bzw. der Prüfungsberechtigten oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (5) Der Prüfling kann innerhalb einer Frist von einer Woche verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 4 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 9 Arten der studienbegleitenden Prüfungsleistungen

- (1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen sind
 - 1. die mündlichen Prüfungsleistungen
 - 2. die schriftlichen Prüfungsleistungen.
- (2) Macht der Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 10 Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkannt werden und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge eingeordnet werden können. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über ein dem Studium entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.
- (2) Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistungen beträgt zwischen 10 und 60 Minuten.

§ 11 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen

- (1) In den schriftlichen Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.
- (2) Die Dauer der Klausurarbeiten beträgt zwischen 60 und 180 Minuten und wird, soweit diese Prüfungsordnung nichts anderes vorsieht, vom Leiter der Veranstaltung festgelegt.
- (3) Sofern eine schriftliche Prüfungsleistung in Form einer Hausarbeit erbracht wird, so hat der Prüfling zu versichern, dass er die Hausarbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel verwendet hat.
- (4) Gemeinschaftlich verfasste Hausarbeiten (Teamarbeiten) sind zulässig, wenn die einzelnen Teile der Arbeit den Verfassern individuell zurechenbar sind.
- (5) Das Bewertungsverfahren für schriftliche Prüfungsleistungen soll vier Wochen nicht überschreiten.

§ 12 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern bzw. Prüferinnen festgesetzt. Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Verringern oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Note 0,7 und Zwischenwerte über 4,0 sind ausgeschlossen.

- (2) Aus den ungerundeten Modulteilnoten wird eine Modulendnote durch Gewichtung mit der Anzahl der Leistungspunkte ermittelt.
- (3) Für das Begleitfach wird eine Studienfachnote gemäß § 18 Abs. 2 berechnet.

- (4) Eine Modulendnote und die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung lauten:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5	gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5	befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0	ausreichend

- (5) Bei der Bildung der Modulendnoten und der Gesamtnote der Bachelor-Prüfung gemäß Abs. 4 wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

- (6) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn alle vorgesehenen Prüfungsleistungen jeweils mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind. Die Berechnung der Gesamtnote der Bachelor-Prüfung erfolgt gemäß § 18 Abs. 2.
- (7) Die Studierenden, die die entsprechende Prüfungsleistung erfolgreich abgelegt haben, erhalten zusätzlich zu der Abschlussnote nach deutschem System eine relative Note entsprechend der nachfolgenden Bewertungsskala:

A	die besten	10 %
B	die nächsten	25 %
C	die nächsten	30 %
D	die nächsten	25 %
E	die nächsten	10 %

Als Grundlage für die Berechnung der relativen Note sind je nach Größe des Abschlussjahrgangs außer dem Abschlussjahrgang mindestens zwei vorhergehende Jahrgänge als Kohorten zu erfassen. Die ECTS-Note ist als Ergänzung für Studienabschlüsse obligatorisch, für einzelne Module kann sie – soweit dies möglich und ein entsprechender Bedarf gegeben ist – fakultativ ausgewiesen werden.

Abschnitt II: Bachelor-Prüfung

§ 13 Zulassungsvoraussetzungen zur Bachelor-Prüfung

- (1) Zu einer Bachelor-Prüfung im Fach Soziologie kann nur zugelassen werden, wer
 1. an der Universität Heidelberg für den Bachelor-Studiengang Soziologie eingeschrieben ist,
 2. seinen Prüfungsanspruch im Bachelor-Studiengang Soziologie nicht verloren hat.

- (2) Für die Zulassung zur Bachelor-Arbeit sind zusätzlich folgende Bescheinigungen vorzulegen
 1. über die erfolgreich bestandene Orientierungsprüfung,
 2. über die erfolgreich bestandenen in Anlage 1 aufgeführten Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 120 Leistungspunkten.

§ 14 Zulassungsverfahren

- (1) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:
 1. die Nachweise über das Vorliegen der in § 13 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. eine Erklärung darüber, ob der Prüfling in einem Bachelor-Studiengang Soziologie bereits eine Bachelor-Prüfung nicht bestanden hat oder sich in einem solchen Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet.
- (2) Kann der Prüfling die erforderlichen Nachweise nicht in der vorgeschriebenen Weise beibringen, so kann der Prüfungsausschuss gestatten, die Nachweise auf eine andere Art zu führen.
- (3) Aufgrund des Antrages entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zulassung. Eine Ablehnung ist schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Der Antrag auf Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn
 1. die Voraussetzungen gemäß § 13 nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen gemäß Abs. 1 unvollständig sind und trotz Aufforderung nicht vervollständigt wurden oder
 3. der Prüfling die Bachelor-Prüfung im Studiengang Soziologie endgültig nicht bestanden hat oder den Prüfungsanspruch verloren hat oder
 4. der Prüfling sich in einem solchen Studiengang in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet.

§ 15 Umfang und Art der Prüfung

- (1) Die Bachelor-Prüfung besteht aus
 1. der erfolgreichen Teilnahme an den in Anlage 1 (Hauptfach) bzw. Anlage 3 (Begleitfach) gekennzeichneten Modulen mit ihren Lehrveranstaltungen,
 2. der Bachelor-Arbeit (nur Hauptfach).
- (2) Die Prüfungen zu Abs. 1 Nr. 1 werden im Rahmen der jeweiligen Lehrveranstaltung abgelegt und erfolgen schriftlich oder mündlich. Die Art der Prüfungsleistung wird vom Leiter bzw. von der Leiterin der Lehrveranstaltung bestimmt und spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

§ 16 Bachelor-Arbeit

- (1) Die Bachelor-Arbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gebiet der Soziologie selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Der Prüfling kann für die Bachelor-Arbeit einen Prüfer oder eine Prüferin vorschlagen; ein Rechtsanspruch auf Zuweisung eines bestimmten Prüfers oder einer bestimmten Prüferin wird dadurch nicht begründet.
- (3) Vorgeschlagen werden kann jeder Prüfungsberechtigte gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1. Der Prüfling muss spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Bestehen der letzten studienbegleitenden Prüfungsleistung die Bachelor-Arbeit beginnen oder einen Antrag auf Zuteilung eines Themas der Bachelor-Arbeit bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses stellen. Hat der Prüfling diese Frist versäumt, gilt die Bachelor-Arbeit als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

- (4) Das Thema der Bachelor-Arbeit wird im Benehmen mit dem Prüfling von dem Betreuer bzw. der Betreuerin der Arbeit festgelegt. Auf Antrag sorgt der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass der Prüfling innerhalb von 2 Wochen ein Thema für die Bachelor-Arbeit sowie einen Betreuer bzw. eine Betreuerin erhält. Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen; ein Rechtsanspruch wird dadurch nicht begründet. Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses; der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (5) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe beträgt **8 Wochen**. In Ausnahmefällen kann die Frist vom Prüfungsausschuss um bis zu 2 Wochen verlängert werden. Wird die Bearbeitungsfrist nicht eingehalten, so gilt die Bachelor-Arbeit als mit „nicht ausreichend“ bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.
- (6) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelor-Arbeit sind so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann.
- (7) Die Bachelor-Arbeit kann in deutscher oder englischer Sprache angefertigt werden.

§ 17 Abgabe und Bewertung der Bachelor-Arbeit

- (1) Die Bachelor-Arbeit ist in drei Printexemplaren und einem elektronischen Exemplar fristgemäß beim Prüfungsausschuss einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Arbeit soll eine Zusammenfassung enthalten.
- (2) Bei der Abgabe der Bachelor-Arbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbst verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet hat.
- (3) Die Bachelor-Arbeit wird von zwei Prüfern bzw. Prüferinnen bewertet, von denen einer bzw. eine Hochschullehrer bzw. Hochschullehrerinnen sein muss. Der erste Prüfer bzw. die erste Prüferin soll der Betreuer bzw. die Betreuerin der Arbeit sein. Der zweite Prüfer bzw. die zweite Prüferin wird vom Prüfungsausschuss bestimmt; Das Bewertungsverfahren soll im Regelfall sechs Wochen nicht überschreiten.
- (4) Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen; § 12 gilt entsprechend. Bei Abweichungen von mehr als einer Note setzt der Prüfungsausschuss nach Anhören beider Prüfer bzw. Prüferinnen die Note der Bachelor-Arbeit fest. Er kann in diesen Fällen einen dritten Prüfer bzw. eine dritte Prüferin hinzuziehen.

§ 18 Bestehen der Prüfung, Gesamtnote

- (1) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen gemäß § 15 Abs. 1 jeweils mit mindestens ausreichend (4,0) bewertet wurden.
- (2) Bei der Berechnung der Bachelor-Gesamtnote gemäß § 12 Abs. 4 werden die Modulendnoten entsprechend den zugeordneten Leistungspunkten gewichtet. Dabei werden die Modulendnoten gemäß § 12 Abs. 4 für die Berechnung der Gesamtnote herangezogen.
- (3) Die Note der Bachelorarbeit wird bei der Berechnung der Gesamtnote mit dem Faktor 2 gewichtet.

§ 19 Wiederholung der Prüfungsleistungen, Fristen

- (1) Prüfungsleistungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Universitäten sind dabei anzurechnen. Eine zweite Wiederholung ist nur in Ausnahmefällen und nur bei höchstens drei studienbegleitenden Prüfungsleistungen zulässig. Im Begleitfach ist eine zweite Wiederholung auf zwei Prüfungsleistungen beschränkt. Eine zweite Wiederholung der Bachelor-Arbeit ist nicht zulässig.
- (2) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht möglich.
- (3) Nicht bestandene Prüfungsleistungen müssen spätestens im folgenden Semester wiederholt werden. Bei Versäumen dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Prüfling hat das Versäumnis nicht zu vertreten.
- (4) Das endgültige Nichtbestehen eines Pflichtmoduls führt zum Ausschluss aus dem Studium, bei Wahlpflichtmodulen und Wahlmodulen kann das Nichtbestehen durch die erfolgreiche Absolvierung eines anderen Moduls ausgeglichen werden.

§ 20 Bachelor-Zeugnis und Urkunde

- (1) Nach Ablegen der Prüfung wird über die bestandene Bachelor-Prüfung innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis ausgestellt, das die Bezeichnung der einzelnen Module mit den in ihnen erzielten Noten (Note gem. § 12 Abs. 3 und numerischer Wert), die zugeordneten Leistungspunkte und die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung enthält. Das Zeugnis trägt das Datum, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist und ist von dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.
- (2) Dem Zeugnis wird ein „Diploma Supplement“ in deutscher und englischer Sprache beigelegt, das ergänzende Informationen über Studieninhalte und Studienverlauf enthält und sich inhaltlich an den im „European Diploma Supplement Model“ festgelegten Rahmen hält.
- (3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird eine zweisprachig in deutsch und englisch gefasste Bachelor-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Bachelor of Arts“ beurkundet. Die Urkunde wird von dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften versehen.
- (4) Ist die Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt der bzw. die Vorsitzende hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist. Auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise wird eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten, die zum Bestehen der Bachelor-Prüfung fehlenden Prüfungsleistungen sowie den Vermerk enthält, dass die Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

Abschnitt III: Schlussbestimmungen

§ 21 Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht worden ist, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die zugehörige Bachelor-Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 22 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf schriftlichen Antrag in angemessener Frist Einsicht in die Prüfungsunterlagen gewährt. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens zu stellen. Der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 23 Inkrafttreten

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am ersten Tag des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monat in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Soziologie vom 22.06.2006, geändert am 28.03.2007 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 02.05.2007) außer Kraft.

- (2) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung bereits an der Universität Heidelberg für den Bachelor-Studiengang Soziologie eingeschrieben sind, können ihr Studium auf Antrag nach den Regelungen vom 28.03.2007 abschließen.

Heidelberg, den 16. Dezember 2010

gez. Professor Dr. Bernhard Eitel
Rektor

Anlage 1: Tabellarische Modulübersicht und Studienplan

Pflichtmodule:

Modul-Nr.	Modulbezeichnung	SWS	LP	Studien-/Prüfungsleistungen	Die für ein Studium in der Regelstudienzeit empfohlenen Semester
SoM 1 # *	Grundlagen der Soziologie (V,S)	4	14	Klausur, Arbeitsaufgaben, Referat, Hausarbeit	1-2
SoM 2 # *	Vergleichende Sozialstrukturanalyse (V,T)	4	8	Klausur	1
SoM 3 # *	Soziologische Theorie (V, S)	4	14	Klausur, Hausarbeit, Referat	2-3
SoM 4 # *	Wirtschafts- und Sozialstatistik (V,Ü,T)	6	8	Klausur	2
SoM 5 # *	Methoden der empirischen Sozialforschung und Statistik (V,T,S)	10	16	Arbeitsblätter, Klausur, Forschungsbericht	1-4
SoM 7 # *	Interdisziplinäre Institutionenanalyse (V,Ü)	4	12	Klausur, Hausarbeit	4
SoM 8 *	Schlüsselqualifikation, Informationskompetenz (T,Ü)	4	8	Arbeitsaufgaben	1-2
SoM 12	BA-Arbeit	8 Wo	12	BA-Arbeit	6

Wahlpflichtmodule:

SoM 6 # *	Grundlagen der soziologischen Institutionenanalyse (V,2 S)	6	20	Klausur, Hausarbeit, Referat	3-5
SoM 9 #	Berufsorientierende Qualifikation	8 Wo	14	Praktikumsbericht	4-6

Wahlmodule:

SoM 10 # *	Soziologisches Wahlmodul (freie Wahl von Veranstaltungen aus den Modulen (1,3 und 6)	4	18	Hausarbeiten	1-6
SoM 11 # *	Interdisziplinäres Wahlmodul (mind. 20 LP aus den Bereichen Politische Ökonomik oder Politische Wissenschaften)	variiert	36	Abhängig von jew. Veranstaltungen	1-6

* Der erfolgreiche Besuch dieser Module ist Voraussetzung zur Zulassung zur BA Arbeit nach § 13 Abs2.2 der PO. Aus dem Modul SoM 6 müssen 14 LP, aus dem Modul SoM 10 müssen 6 LP, aus dem Modul 11 müssen 20 LP angerechnet werden.

Diese Module sind Teil der Bachelor Prüfung (§15,Abs.1 der PO)

Anlage 2: Studienverlaufsplan

Wintersemester	SoM 1. Grundlagen der Soziologie I (V+T) 14 LP	SoM 2 Vergleichende Sozialstrukturanalyse (V+T) 8 LP	SoM 5 Methoden der emp. Sozialforschung. u. Statistik I 16 LP		SoM 8 Schlüssel- /Informationskomp I 8LP		
Sommersemester	Grundlagen der Soziologie II (S)				Schlüssel- /Informationskomp II		
Wintersemester	SoM 6 Grundlagen der soziologischen Institutionenanalyse I (Grundlagen / V) 20 LP	SoM 3 Soziologische Theorie (V+S) 14 LP	Weiterführung SoM 5 Methoden der emp. Sozialforschung. u. Statistik IIa			SoM 10 Soziologisches Wahlmodul 18 LP	SoM 11 Interdisziplinäres Wahlmodul 36 LP
Sommersemester	Grundlagen der soziologischen Institutionenanalyse II (Spezialisierung /S)		Methoden der emp. Sozialforschung. u. Statistik IIb	SoM 7 Interdisziplinäre Institutionen- analyse (V, S) 12 LP	SoM 9 Berufsorientierende Qualifikationen 14 LP		
Wintersemester	Grundlagen der soziologischen Institutionenanalyse III (Vertiefung / S)						
Sommersemester	SoM 12 BA-Arbeit 12 LP						

Anlage 3: Module des Bachelor-Studiengangs Soziologie (Begleitfach)

Empf. Semester	Code	Modul/Lehrveranstaltung	Modus	LP/CP	Kontakt-stunden
1 (WS)	SoM B1a	Grundzüge der Soziologie* Vorl. / Tut.: Einführung in die Soziologie I	PM	7	4
2 (SS)	SoM B1b	Grundzüge der Soziologie Sem.: Grundprobleme der Soziologie	WPM	4	2
3 (WS)	SoM B2	Vergleichende Sozialstrukturanalyse Vorl./Tut.: Vergl. Sozialstrukturanalyse	PM	8	4
3 (WS)	SoM B3a1 B3b1 B3c1	Grundlagen der soziologischen Institutionenanalyse Vorl.: Staat und öffentl. Verwaltung oder Zivilgesellschaft und Assoziationen oder Wirtschaft, Markt und Organisation	WPM	6	2
4 (SS)	SoM B3a2 B3b2 B3c2	Grundlagen der soziologischen Institutionenanalyse Spezialisierungsseminar: Staat und öffentl. Verwaltung oder Spezialisierungsseminar: Zivilgesellschaft und Assoziationen oder Spezialisierungsseminar: Wirtschaft, Markt und Organisation	WPM	4	2
3/4/5 (WS/SS)	SoM B4	Soziologische Theorie/ Soziologische Theorie I/II	WPM	6	2
6 (SS)	---	---	---	---	

*Orientierungsprüfung

PM: Pflichtmodul

WPM: Wahlpflichtmodul

Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg
Zentrale Verwaltung
Abteilung 1.2
Anschrift: Seminarstr. 2, 69117 Heidelberg
Tel.: +49 6221 54-2619/17
E-Mail: wahlamt@zuv.uni-heidelberg.de